

**Elfte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von  
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
(Einschreibeordnung)**

Vom 3. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 09/2017, S. 301)

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juni 2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2016, Nr. 04/2016, S. 438), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2016, S. 438), wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	
	a)	Die Überschrift des § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Registrierung und Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden“
	b)	Die Überschrift des § 31 erhält folgende Fassung: „§ 31 Form und Delegation von Verwaltungsakten, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften, Erklärungen minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber“
2.	§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Einschreibung erfolgt in zulassungsbeschränkten Studiengängen für das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester. Zulassungsbescheide für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge, die von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden, richten sich grundsätzlich auf das 1. Fachsemester. Sofern die oder der Studierende gemäß § 17 Abs. 3 oder gemäß § 17 Abs. 4 einzuschreiben ist, wird die Einschreibung in universitätsintern zulassungsbeschränkte Studiengänge versagt, wenn das auf der Zulassung angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß der Immatrikulationsbescheinigung oder des Bescheides über die Fachsemestereinstufung zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen; dies gilt nicht im Falle eines berufsrechtlich erforderlichen Zweitstudiums. In zulassungsfreien Studiengängen erfolgt die Einschreibung in der Regel auf das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester; § 17 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 sind	

	anzuwenden. In neu eingeführten Studiengängen, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein vollständiges Studienangebot vorliegt.“	
3.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	Buchst. c) erhält folgende Fassung: „c) Erbringen von Leistungen im Zertifikatsstudiengang nach Ablauf der Befristung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 24 Abs. 2 Satz 3;“
	bb)	Bei Buchst. d) wird die Bezeichnung „Nr. 7“ durch die Bezeichnung „Nr. 5“ und der „Punkt“ am Ende des Satzes durch ein „Semikolon“ ersetzt.
	cc)	Es wird folgender neuer Buchst. e) eingefügt: „e) Erbringen von Leistungen im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 13.“
	b)	Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Personen, die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und registriert wurden, werden auf Antrag eingeschrieben. Nähere Einzelheiten sind in § 14 geregelt.“
4.	In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Deutsch“ durch das Wort „Deutsche“ ersetzt.	
5.	In § 5 Abs. 3 erhält Satz 5 folgende Fassung: „Im Falle des Erlöschens der Einschreibung ist die erneute Einschreibung für den Masterstudiengang erst möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 vollständig nachgewiesen werden.“	
6.	§ 7 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen; gleiches gilt für Studierende in Kooperationsstudiengängen gemäß § 13 Abs. 2, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung enthält.“
	b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
	c)	bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Zulassung setzt voraus, dass der für die Feststellungsprüfung gewählte Schwerpunktkurs die Eignung zur Aufnahme des angestrebten Studiengangs feststellt. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung mit einem anderen Schwerpunktkurs bestanden haben, können eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen; Näheres ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.“
		cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
	d)	Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a) eingefügt: „(2a) Studienbewerberinnen und –bewerber, die als Flüchtlinge von der zuständigen Stelle anerkannt sind und fluchtbedingt den Nachweis ihrer Hochschulreife nicht führen können, können für grundständige Studiengänge zugelassen werden, wenn sie

	<p>a) den „TestAs“ mindestens mit dem Standardwert 100 im Kerntest und im Fachmodul bestanden haben und</p> <p>b) die Feststellungsprüfung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestanden haben; Näheres hierzu ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.“</p>
	<p>e) In Absatz 6 wird bei den Ziffern 1. bis 3. jeweils am Ende des Satzes der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt.</p>
7.	§ 10 wird wie folgt geändert:
	<p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu studieren beabsichtigt oder die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen muss. Dies ist insbesondere der Fall bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die an einem Deutschkurs teilnehmen oder das Internationale Studien- und Sprachkolleg besuchen;</li> <li>2. Studierenden ausländischer Hochschulen, die <ol style="list-style-type: none"> <li>a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit ausländischen Hochschulen oder</li> <li>b) aufgrund eines Stipendiums oder</li> <li>c) aufgrund der Prüfungsordnung an der Heimatuniversität oder einer Empfehlung ihrer Heimatuniversität</li> </ol> <p>an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorübergehend studieren und dort keinen Studienabschluss anstreben;</p> </li> <li>3. Studierenden, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 vorläufig zum Masterstudium eingeschrieben werden;</li> <li>4. Besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen, die gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Promotions- und Ph.D.-Ordnungen vorläufig zum Erbringen der erforderlichen Eignungsnachweise mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben werden;</li> <li>5. Studierenden, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten und einen entsprechenden Nachweis des Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen vorlegen;</li> <li>6. Studierenden, die für das Zertifikatsstudium gemäß § 24 eingeschrieben werden.</li> </ol> <p>Studierende, die gemäß Satz 2 Nr. 2 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie nach einem erneuten Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zu einem Studiengang mit dem Ziel eines Studienabschlusses zugelassen worden sind. § 7 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 5 entsprechend anzuwenden.</p>

	b)	Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a)	In Satz 1 wird die Bezeichnung „Nummer 1 bis 3“ durch die Bezeichnung „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
	b)	In Satz 4 wird die Bezeichnung „Nr. 7“ durch die Bezeichnung „Nr. 5“ ersetzt.
8.	§ 13 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Studiengängen“ gestrichen.
	b)	Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende von Hochschulen, die mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen eines Hochschulverbandes oder einer Hochschulkooperation zusammenarbeiten, können gemäß § 67 Abs. 3a Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Hochschule auch ohne Einschreibung an Veranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen teilnehmen, sofern hierfür die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen; der Erwerb von Leistungspunkten ist hierbei auf 15 Leistungspunkte pro Semester begrenzt. Die Veranstaltungsteilnahme sowie der Erwerb von Leistungspunkten ist durch das zuständige Studienbüro oder Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“
9.	§ 14 erhält folgende Fassung:	
	<p style="text-align: center;">„§ 14  Registrierung und Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(1) Personen, die eine Promotion anstreben und von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Doktorandin oder als Doktorand angenommen wurden, werden als Doktorandin oder Doktorand registriert; die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt fest, in welcher Weise die Registrierung erfolgt.</p> <p>(2) Die Registrierung wird aufgehoben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen oder</li> <li>2. die zuständige Stelle die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand widerruft oder</li> <li>3. das Promotionsverfahren erfolglos beendet wurde oder</li> <li>4. die letzte Prüfungsleistung gemäß Promotionsordnung erfolgreich erbracht wurde.</li> </ol> <p>(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 1 an der Johannes Gutenberg-Universität registriert sind, werden auf Antrag eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt zunächst befristet für vier Jahre, nach einer Verlängerung für maximal zwei weitere Jahre. Promovendinnen und Promovenden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben.</p> <p>(4) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens vorzulegen. Die Angaben sind von dem zuständigen Fachbereich zu bestätigen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovendin oder Promovend nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt</p>	

	<p>hiervon unberührt. § 26 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1-6 HochSchG ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden für zwei Semester eingeschrieben. Eine Verlängerung der Einschreibung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe und mit schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Fachbereich um maximal zwei weitere Semester möglich. § 19 Abs. 8 ist anzuwenden.“</p>
9.	<p>§ 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(8) Eine Beurlaubung von zur Promotion Eingeschriebenen sowie von Studierenden, die ausschließlich zum Zweck des Ablegens der Hochschulprüfungen im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs, für das Begleitstudium Lehramt oder gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 zum Erbringen der erforderlichen Eignungsnachweise für die Promotion vorläufig eingeschrieben sind, ist nur in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 1 – 3 sowie Nr. 7 möglich.“</p>
10.	<p>§ 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(2) Eine Aufhebung der Einschreibung erfolgt, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Semesters. Wird die Aufhebung der Einschreibung von der oder dem Studierenden beantragt, muss der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung spätestens am letzten Tag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Hochschule bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind.</p> <p>Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls für das Folgesemester entrichtete Studienbeiträge werden auf Antrag erstattet. Sofern die oder der Studierende aufgrund einer erfolgten Rückmeldung die Semesterunterlagen für das Folgesemester bereits erhalten hat, setzt die Rückerstattung die Rückgabe des Studierendenausweises bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll, voraus; Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe des Studierendenausweises verlängert werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Aufhebung der Einschreibung in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden mit sofortiger Wirkung erfolgen. Unbeschadet der Regelung in Satz 5 erlischt ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation die Mitgliedschaft an der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2. Der oder die Studierende ist verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres oder seines Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulsemester zählen für das laufende Semester weiter.</p> <p>Semesterbeitrag sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge werden erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung sowie der Studierendenausweis bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurden. Weitere Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass im Zeitraum vom 01. bis 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) kein Prüfungsversuch unternommen wurde. Wird kein Antrag auf Erstattung gestellt oder ist die Frist für eine Antragsstellung bereits verstrichen oder wird dem Antrag nicht entsprochen, dürfen die mit den Gebühren und Beiträgen</p>

	verbundenen Angebote und Möglichkeiten für den verbleibenden Zeitraum des Semesters genutzt werden.“	
11.	§ 27 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bewerben“ die Worte „Personen, die sich als Doktorandin oder Doktorand registrieren,“ eingefügt.
	b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a)	Bei Nr. 1 Buchst. f) wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ der Zusatz „, ggf. weitere Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
	b)	Nr. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	Bei Buchst. b) wird nach dem Wort „Hochschule“ der Zusatz „, ggf. Staat der Hochschule“ eingefügt.
	bb)	Buchst. d) erhält folgende Fassung: „d) ggf. Art der Studienunterbrechung“
	c)	Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: „4. Primär promotionsbezogene Daten a) Art der Promotion, Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm b) Promotionsfach, Art der Dissertation c) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule d) Staat ggf. Land, Hochschule, Art der Prüfung, Studienfach, Monat, Jahr und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden, vorausgegangenen Abschlussprüfung;“
	d)	Die ehemalige Nr. 4 wird „Nr. 5“.
	e)	Die ehemalige Nr. 5 wird „Nr. 6“ und wie folgt geändert:
	aa)	Bei Buchst. a) wird nach dem Wort „Ersteinschreibung“ der Zusatz „,ggf. Staat der Hochschule“ angefügt.
	bb)	Der Buchst. d) wird gestrichen.
	f)	Die ehemalige Nr. 6 wird „Nr. 7“ und wie folgt geändert:
	aa)	Es wird folgender neuer Buchst. a) eingefügt: „a) Hochschule, ggf. Staat der Hochschule“.
	bb)	Die ehemaligen Buchst. a) – d) werden zu den Buchst. „b) – e)“.
	g)	Die ehemalige Nr. 7 wird „Nr. 8“.
	h)	Die ehemalige Nr. 8 wird „Nr. 9“ und erhält folgende Fassung: „Studienbezogener Auslandsaufenthalt a) Staat, Dauer und Art eines Auslandsaufenthalts b) Art des Mobilitätsprogramms.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 2017

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz